

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1950/6/30 20b224/50

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.1950

Norm

ZPO §102

ZPO §105

ZPO §106

Kopf

SZ 23/213

Spruch

Zustellungen zu eigenen Händen an Behörden werden nicht durch Entgegennahme in der Einlaufstelle bewirkt. Es muß vielmehr an den Vorsteher der Behörde oder an den zur Empfangnahme berechtigten Vertreter zugestellt werden.

Entscheidung vom 30. Juni 1950, 2 Ob 224/50.

I. Instanz: Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz; II. Instanz:

Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz.

Text

Das Erstgericht hat die Einwendungen der gekündigten Partei (Land Steiermark) als verspätet zurückgewiesen.

Das Rekursgericht hat den Beschluß des Erstgerichtes aufgehoben und ihm aufgetragen, über die Einwendungen das gesetzmäßige Verfahren einzuleiten.

Der Oberste Gerichtshof hat dem Revisionsrekurs der kundigenden Parteien nicht Folge gegeben.

Rechtliche Beurteilung

Aus der Begründung:

Die klagenden Parteien haben in ihrer Aufkündigung ausdrücklich den Landeshauptmann Josef Krainer, Graz, Landhaus, als Vertreter der gekündigten Partei Land Steiermark bezeichnet. Es gehen daher die Ausführungen ihres Revisionsrekurses ins Leere, soweit sie darauf hinauslaufen, daß die Aufkündigung auch an eine andere Person hätte zugestellt werden können, denn es wäre Sache der klagenden Parteien gewesen, diese Person dem Gerichte namhaft zu machen. Die Meinung des Revisionsrekurses aber, daß bei Behörden auch bei Zustellungen zu eigenen Händen im Sinne des § 106 ZPO. die Entgegennahme durch die Einlaufstelle genüge, ist nicht zutreffend. Der eine solche Zustellung zulassende § 105 ZPO. regelt eine Ersatzzustellung (arg. Überschrift über §§ 102 - 105 ZPO.) und gilt nicht für die Zustellung von Eigenhandstücken (Neumann, Kommentar, S. 658, 662). Diese müssen an den Vorsteher (gesetzlichen Vertreter) der Behörde oder an seinen zur Empfangnahme von Klagen ermächtigten Vertreter zugestellt werden (s. Anm. zu § 105 ZPO. bei Manz, große Ausgabe 1934).

Anmerkung

Z23213

Schlagworte

Behörde, Zustellung zu eigenen Händen an -, Einlaufstelle, keine Zustellung zu eigenen Händen an -, Zustellung zu eigenen Händen an Behörden

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:0020OB00224.5.0630.000

Dokumentnummer

JJT_19500630_OGH0002_0020OB00224_5000000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at